

# SATZUNG

## des Schützenkreises Bremerhaven von 1956 e. V.

vom 3. Februar 1957

in der Fassung vom 17. Februar 2006

---

### ***I. Name, Sitz und Zweck***

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Schützenkreis Bremerhaven von 1956 e. V.“ und hat seinen Sitz in Bremerhaven.
2. Der Schützenkreis Bremerhaven von 1956 e. V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen.

#### § 2

##### Zweck

1. Der Zweck des Schützenkreises ist:
  - a) die Erfassung aller in der Stadt Bremerhaven ansässigen Schützen- und schießsporttreibenden Vereine,
  - b) die Pflege des Schießsports nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.,
  - c) die Erhaltung und Pflege der Tradition alten Schützenbrauchtums,
  - d) die Beratung der angeschlossenen Vereine.
2. Der Schützenkreis Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Schießsports.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Schützenkreises.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenkreises nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Schützenkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Diese Satzung darf den Satzungen des  
Deutschen Schützenbundes e. V.  
und des  
Deutsches Sportbundes e. V.  
mit ihren untergeordneten Verbänden nicht widersprechen.
7. Der Schützenkreis ist politisch und konfessionell unabhängig.

## ***II. Mitgliedschaft***

### § 3

#### Mitgliederkreis

Die Mitgliedschaft kann von jedem Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 a) erworben werden.

### § 4

#### Aufnahme

1. Die Aufnahme von Vereinen in den Schützenkreis Bremerhaven ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.
2. Die Gemeinnützigkeit des antragstellenden Vereins muß von diesem nachgewiesen werden.
3. Bei Ablehnung kann Einspruch beim nächsthöheren Verband erhoben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Der Beitritt wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung des Schützenkreises vollzogen.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins im Schützenkreis endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Auflösung des betreffenden Vereins.

### § 6

#### Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.
2. Die schriftliche rechtsverbindlich unterzeichnete Austrittserklärung muß bis zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Präsidium des Schützenkreises Bremerhaven zugegangen sein.

## § 7

### Ausschluß

1. Der Ausschluß aus dem Schützenkreis kann erfolgen, wenn
  - a) ein Verein gegen die Satzung des Schützenkreises verstößt oder seine Gemeinnützigkeit verliert,
  - b) ein Verein mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung im Rückstand ist.
2. Zum Ausschluß ist ein Beschluß der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
3. Der betroffene Verein ist mit einem Ausschlußbescheid von diesem Beschluß in Kenntnis zu setzen.
4. Gegen diesen Beschluß kann der betroffene Verein innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlußbescheides Einspruch beim nächsthöheren Verband erheben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **III. Beiträge**

## § 8

1. Die dem Schützenkreis angeschlossenen Vereine haben den festgesetzten Beitrag an den Schützenkreis zu zahlen und die Mitgliedermeldung gleichzeitig einzureichen.
2. Die Höhe des Beitrages wird auf der jährlichen Delegiertenversammlung für das nächste Jahr festgesetzt.
3. Jeder Verein hat bei seinem Ausscheiden die fällig gewordenen Beiträge voll zu entrichten. Für jedes angebrochene Jahr ist der volle Beitrag zu zahlen.

### **IV. Rechte der Vereine**

## § 9

1. Alle dem Schützenkreis angeschlossenen Vereine haben die gleichen Rechte.
2. Alle Vereine haben das Recht, die Einrichtungen des Schützenkreises zu benutzen.

### **V. Organe**

## § 10

Die Organe des Schützenkreises sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Gesamtpräsidium
- c) das Präsidium

## § 11

### Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Schützenkreises.
2. Sie besteht aus den Delegierten sämtlicher angeschlossener Vereine und aus den Präsidiumsmitgliedern des Schützenkreises. Die Vereine wählen ihre Delegierten selbst. Jeder Verein hat auf der Delegiertenversammlung für angefangene 50 Mitglieder (lt. letzter Mitgliedermeldung) je einen stimmberechtigten Delegierten. Kein Verein kann sich von einem anderen Verein vertreten lassen. Die Stimmabgabe kann nur durch die anwesenden Delegierten und dem Präsidium erfolgen. Jeder Delegierte hat sich durch den Delegiertenausweis des Schützenkreises zu legitimieren.
3. Die Delegiertenversammlung muß jährlich, spätestens bis zum 1. März abgehalten werden.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen stattfinden, wenn sie von mindestens einem Drittel aller angeschlossenen Vereine unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. In diesem Falle sind sie innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
5. Das Präsidium des Schützenkreises kann ebenfalls außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.
6. Jede Delegiertenversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Brief bzw. Telefax oder mittels elektronischer Datenübermittlung [z.B. E-Mail] unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Jede so einberufene Delegiertenversammlung ist beschlußfähig.
7. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem stellvertretenden Präsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftwart
  - e) dem Sportleiter
2. Dem Gesamtpräsidium gehören an:
  - a) das Präsidium
  - b) der stellvertretende Schatzmeister
  - c) der stellvertretende Schriftwart
  - d) der stellvertretende Sportleiter
  - e) der Jugendsportleiter
  - f) der stellvertretende Jugendsportleiter
  - g) der Pressewart
  - h) der stellvertretende Pressewart
  - i) der Pistolenreferent
  - j) die Damenreferentin

3. Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Präsident nur vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.

4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Schützenkreises nach Maßgabe dieser Satzung. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter vollzogen sein. Vorher muß die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt werden.

5. Das Gesamtpräsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren wechselweise gewählt:

- a) der Präsident  
der stellvertretende Schriftwart  
der Sportleiter  
der stellvertretende Jugendsportleiter  
die Damenreferentin
- b) der stellvertretende Präsident  
der stellvertretende Schatzmeister  
der Jugendsportleiter  
der stellvertretende Pressewart  
der Pistolenreferent
- c) der Schatzmeister  
der Schriftwart  
der Pressewart  
der stellvertretende Sportleiter

Wiederwahl ist möglich.

## § 13

### Aufgabengebiete der Präsidiumsmitglieder

1. Alle Funktionen im Präsidium sind ehrenamtlich.  
Von Präsidiumsmitgliedern verauslagte Kosten können auf Antrag erstattet werden.
2. Dem Präsidium obliegt:
  - a) Die Feststellung und Vorbereitung der Verhandlungspunkte für die Delegiertenversammlung,
  - b) die jährliche Berichterstattung, die Verwaltung des Vermögens und die Rechnungslegung,
  - c) die Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung von Veranstaltungen,
  - d) alle ihm durch Beschluß der Delegiertenversammlung übertragenden Aufgaben.
3. Der Schriftwart hat den Schriftverkehr des Schützenkreises abzuwickeln.

4. Der Schatzmeister führt eine genaue Mitgliederliste der angeschlossenen Vereine. Er erledigt die Finanzangelegenheiten des Schützenkreises. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen.
5. Der Sportleiter ist für den sportlichen Teil aller Veranstaltungen verantwortlich.
6. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenen vertraulichen Mitteilungen aus Mitgliederkreisen strengste Verschwiegenheit zu wahren.

## **VI. Geschäftsorganisation**

### § 14

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15

#### Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.
2. Über einen Antrag muß geheim abgestimmt werden, wenn sich mindestens 50 % der Delegierten für die Art der Abstimmung aussprechen.

### § 16

#### Kassenprüfungen

1. Auf jeder jährlichen Delegiertenversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist mit der Maßgabe zulässig, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und zwar derjenige, der das Amt am längsten ausgeübt hat.
2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Jahreskassenbericht ist vom Schatzmeister vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben den Delegierten auf der jährlichen Delegiertenversammlung über ihre Prüfung zu berichten.
4. Ein Kassenprüfer stellt nach diesem Bericht den Antrag auf Entlastung des Vorstandes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung.

### § 17

#### Anträge

1. Anträge, über die auf Delegiertenversammlungen abgestimmt werden soll, müssen mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich von dem Mitglied rechtsverbindlich eingereicht werden.

2. Dringende Anträge können während der Versammlung noch von Delegierten eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Alle Anträge müssen begründet sein.

#### § 18

##### Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur auf Delegiertenversammlungen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen den genauen, gewünschten Wortlaut des Paragraphen, Absatzes oder Satzes enthalten.
3. Die Bestimmungen aus § 17 Absatz 1 und 3 treffen auch hier zu.

#### § 19

##### Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Bremerhaven.

#### § 20

##### Auflösung

1. Zur Auflösung des Schützenkreises bedarf es eines mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefassten Beschlusses der Delegierten auf einer Delegiertenversammlung, an der mindestens 75 % der möglichen Delegierten teilnehmen müssen.
2. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach 4 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung vom Präsidium einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die  $\frac{3}{4}$  Mehrheitsklausel bleibt bestehen.
3. Bei Auflösung ist das Vermögen des Schützenkreises der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zu übereignen.

#### § 21

Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.